

Rubrik ‚Recht‘

Thesepapier zum Thema

‚Allgemeines Persönlichkeitsrecht‘

Beitrag von Barbara Grunewald
Rechtswissenschaftlerin Universität zu Köln

1) Durch das Bürgerliche Gesetzbuch wird das sogen. Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Dieses Recht steht jedem Menschen zu. Es schützt u.a. die Privatsphäre, also den familiären häuslichen oder sonstigen Bereich, in dem jemand objektiv erkennbar für sich sein will.

2) Das Bürgerliche Gesetzbuch schützt vor widerrechtlichen Eingriffen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. Um die Widerrechtlichkeit festzustellen, muss eine umfassende Güter- und Interessenabwägung erfolgen. Wenn der Betroffene in die Verletzung eingewilligt hat, liegt nur dann eine widerrechtliche Verletzung vor, wenn diese Einwilligung ausnahmsweise unbeachtlich ist.

3) Bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht von Kindern ¹ ist bisweilen neben der Einwilligung der Eltern auch die Einwilligung des Kindes erforderlich. Ob eine solche Einwilligung des Kindes notwendig ist, richtet sich nach der Art des Eingriffs und dem Alter des Kindes. Maßgeblich ist, ob das Kind die Bedeutung des Eingriffs bereits verstehen kann. Bei fast erwachsenen Kindern kann die Einwilligung der Eltern sogar ausnahmsweise nicht mehr erforderlich sein.

4) Die Beobachtung einer Person – gleichgültig ob eines Kindes oder eines Erwachsenen – durch Kameras beinhaltet jedenfalls dann einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, wenn die Person individualisierbar ² ist. Dies gilt verstärkt für eine Beobachtung in der privaten, häuslichen Sphäre. Besonders schwerwiegend ist der Eingriff, wenn die Bilder einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

5) Wenn Eltern in die Beobachtung ihrer Kinder durch Kameras und in eine Verbreitung der so gewonnenen Bilder (Fernsehen) einwilligen, ist zu fragen, ob diese Einwilligung der Eltern wirksam ist und somit zur Folge hat, dass der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes nicht rechtswidrig ist.

Dabei ist von Folgendem auszugehen:

a) Im Grundsatz bestimmen die Eltern, was für ein Kind gut ist. Doch ist dieses Elternrecht nicht grenzenlos.

b) Die Folgen, die eine permanente Beobachtung und anschließende Übertragung der so gewonnenen Bilder auf die spätere Entwicklung des Kindes haben, sind bislang noch nicht bekannt.



(Wir danken Herby Meseritsch, Fotograf, Austria und der Fotoagentur PantherMedia, München für die Aufnahme)

¹ rechtlich wird ein Kind mit 14 J. ‚rechtsmündig‘ und zum ‚Jugendlichen‘, mit 18 J. volljährig (majorrenn) (Anm.d.Red.)

² die Erkennung der Persönlichkeitsmerkmale/der Person (z.B. V.I.P.) im Ggs. zur Anonymität (Anm.d.Red.)

**Rubrik ‚Recht‘
Thesenpapier zum Thema ‚Allgemeines Persönlichkeitsrecht‘**

Wegen der Komplexität der Umstände (Vielzahl der Einflüsse, die auf ein Kind einwirken) wird eine endgültige Klärung dieser Frage auch nicht erreichbar sein.

c) Die Einwilligung der Eltern ist jedenfalls dann unbeachtlich, wenn diese nicht auf die möglichen Folgen, die die Beobachtung und Verbreitung der so gewonnenen Bilder für ihre Kinder haben können, hingewiesen worden sind. Denn nur eine Einwilligung nach einer entsprechenden Aufklärung (sogen. informed consent) ist beachtlich.

d) Die Einwilligung ist jedenfalls auch dann unwirksam, wenn die Eltern zu ihrer Entscheidung durch Geldgeschenke motiviert worden sind. Denn dann **nimmt der Verbreiter der Bilder in Kauf**, dass die Eltern die Frage, ob sie einwilligen wollen, **nicht allein am Kindeswohl** ausrichten, sondern an den **finanziellen Vorteilen**, die die Einwilligung für sie haben wird. Auch finanzielle Nachteile für den Fall, dass eine einmal erteilte Einwilligung später wieder entzogen wird und damit die Verbreitung der gewonnenen Bilder nicht möglich ist, dürfen nicht angedroht werden.

e) Selbst wenn die Einwilligung nach Aufklärung und ohne finanziellen Anreiz erteilt wird, ist sie unbeachtlich, **wenn die Interessen des Kindes deutlich gegen eine entsprechende Beobachtung und Verbreitung des Bildmaterials sprechen.**

Dies ist der Fall, wenn

- > **Kinder in einer für sie besonders emotional aufgeladenen Situation (Weinen, Schreien, Verzweiflung, Kampf mit den Eltern) gezeigt werden,**
- > **Kinder in für sie demütigenden Situationen (Bestrafung) gezeigt werden,**
- > **wenn die Gewinnung des Bildmaterials mit einer nicht nur vorübergehenden Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Kindes verbunden ist (Big Brother Haus).**

Denn wie bei Erwachsenen so ist auch bei Kindern davon auszugehen, dass sie in dem so beschriebenen Intimbereich regelmäßig nicht der breiten Öffentlichkeit präsentiert werden wollen. Wenn dies gleichwohl geschieht, ist die Gefahr, dass es auf Grund der Reproduzierbarkeit der Bilder („Wieder aufwärmen der Situation“) sowie der Verbreitung der Bilder in dem gesamten Umfeld der Kinder (Hänseln) zu dauerhaften Schäden des Kindes kommen kann.

Dieser Gefahr stehen keinerlei greifbare Vorteile für das Kind gegenüber. Insbesondere ist auch eine dauerhaft günstige Beeinflussung der erziehenden Personen wegen des nur kurzzeitigen Einwirkens auf die Erziehenden nicht zu erwarten.

Prof. Dr. Barbara Grunewald
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT
UND WIRTSCHAFTSRECHT
JURISTISCHE FAKULTÄT
Universität zu Köln



(Wir danken Herby Meseritsch, Fotograf, Austria und der Fotoagentur PantherMedia, München für die Aufnahme)